Eing	Eingang			Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)							
Landkreis Eichsfeld Rechts- und Ordnungsamt -Jagd- und Waffenwesen- Friedensplatz 8 37308 Heilbad Heiligenstadt				Datenschutzrechtlicher Hinweis: Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hinweis: Der EFP wird auf Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den EFP eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Gültigkeit beträgt fünf Jahre, soweit in ihm nur Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.							
1. Angaben zur Person				☐ Jäger ☐ Sportschütze ☐ Waffenhändler ☐ Privatperson						☐ Privatperson	
Nar	ne, Vorname /n								Staats- angehörigkeit		
Geb	urtstag		Beruf				Telefon				
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)										
weitere Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)											
1.1 Personalien des/r Antragstellerş/in nachgewiesen durch □ Personalausweis / □ Reisepass											
Nr.		ausgeste	llt von				Am			gültig	bis
1.2	. Ich bin im	□ staatlichen / □	kommunale	en / □ priva	iten I	Forstdie	nst bes	chäftigt.	/		□ nein
		usgestellt auf die vorge ausstellende Behörde	nannte Perso	n -	La				Court Lie		
Num	mer	ausstellende Benorde			A	usstellungsd	atum		Gültig bis	•	
		arte/n - ausgestellt au	f die vorgenan	nte Person -					Ausstellu	naedat	um.
	Nummer ausstellende Behörde							Ausstellungsdatum			
Nummer ausstellende Behörde							Ausstellungsdatum				
4. Folgende <u>Schusswaffen</u> sollen in den EFP eingetragen werden :											
lfd. Nr.				ller / Warenzeichen abrikat/Modell)		Kaliber		Herstellernummer		er	Kategorie nach der Richtlinie 91/477/EWG
5. 1	Folgende <u>Muni</u>	tion soll in den EFP	eingetrage	n werden : (n	ur ang	jeben, wei	nn Munit	ion <u>nicht</u> zu	o.g. Waff	fen ge	ehört)
lfd. Nr.	Anzahl Art der Munition			Kaliber und ggf. CIP- Munitionszeichen			Hersteller / Warenzeicher		en	Kategorie nach der Richtlinie 91/477/EWG	
6. Anlagen: ☐ 1 Lichtbild 3,5x4,5cm ☐ Waffenbesitzkarte ☐ Bescheinigung des anderen Mitgliedstaat								en Mitgliedstaates			
7. Erklärung: - Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit Gegen mich läuft □ kein / □ ein polizeiliches bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.											
Ort,	Ort, Datum										
LK EIC -Antrag-EFP- 10/2013 Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin Seite 1 von 2											

Wird von der Waffenbehörde ausgefüllt!						
eingestanzte Pass-Nr.		von der Behörde vergebene Nr.				
ausgestellt am:	Datum	Gültigkeit bis:	Datum			

Waffenkategorien nach Anlage 1 -Begriffsbestimmungen- WaffG

Abschnitt 3 Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (<u>Anlage</u> zu § 1 Abs. <u>1</u> des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.
- 1.5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

2. Kategorie B

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen.
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm.
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann.
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist.
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

4. Kategorie D

4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

Vermerke / Verfügung der Verwaltungsbehörde							
Eintragung in EFP-Verzeichnis unter Ifd. Nr							
2. Europäischen Feuerwaffenpass	Nr antragsgemäß ausgestellt ○ ja ○ nein						
3. Gebühren Gebühren-Verzeichnis Abschnitt II Nr.	Euro Block-/ Blatt Nr.						
ADSCHIRCH IVI.							
4. Karteikarte	○ angelegt						
5. Europäischen Feuerwaffenpass	○ ausgehändigt ○ übersandt am Datum						
6. Zu den Akten.							
Behörde							
Ort, Datum	Im Auftrag						
LIVEIC Artica FED 40/2042	Unterschrift / Stempel						